

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer zu dem

straftprozessualen Teil

von

1. **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG) v. 02.09.2003 – BT-Drucks. 15/1508**
2. **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (1. Justizbeschleunigungsgesetz) vom 20.05.2003 – BT-Drucks. 15/999**
3. **Gesetzentwurf des Bundesrates zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (Justizbeschleunigungsgesetz) vom 28.08.2003 – BT-Drucks. 15/1491**

erarbeitet vom

Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier, Karlsruhe, Vorsitzender

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Dahs, Bonn

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Krekeler, Dortmund

Rechtsanwalt Dr. Ingram Lohberger, München

Rechtsanwalt Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Prof. Dr. Egon Müller, Saarbrücken

Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wahle, Stuttgart

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Rechtsanwalt JR Dr. Matthias Weihrauch, Kaiserslautern

Rechtsanwalt Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, (Berichterstatter)

Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf, Frankfurt, (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Berlin (BRAK), (Berichterstatter)

Berlin, 31. Oktober 2003

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesverband der Freien Berufe
Strafverteidigervereinigungen
Redaktionen der NJW, ZAP, NStZ und Strafverteidiger

Vorbemerkung

Das Bundesministerium der Justiz hat am 28.04.2003 den Referentenentwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes vorgelegt, der einen Monat später, am 28.05.2003, im Kabinett verabschiedet wurde und dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegen hat¹. Am 25. September hat die erste Lesung im Bundestag stattgefunden.

Den Berufsverbänden aus den Bereichen der Justiz und der Anwaltschaft wurde mit der Vorlage des Entwurfs eine zweiwöchige Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag hat unter dem Datum des 20.05.2003 den Entwurf eines 1. Justizbeschleunigungsgesetzes eingereicht, der wortgleich am 06.06.2003 von den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen in den Bundesrat eingebracht, dort am 11.07.2003 mit wenigen Änderungen² gebilligt wurde³ und als BT-Drucks. 15/1491 in den Bundestag eingebracht wurde.

Die Entwürfe fordern insgesamt eine kritische Stellungnahme heraus, auch wenn einzelne Änderungsvorschläge unbedenklich, zum Teil durchaus begrüßenswert sind.

Für alle drei Entwürfe gilt, dass sie kein schlüssiges Reformkonzept erkennen lassen und an den Ergebnissen der einschlägigen Rechtstatsachenforschungen, die vom Bundesministerium der Justiz in der letzten Legislaturperiode in Auftrag gegeben wurden, vorbeigehen⁴. Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen sind Gesetzentwürfen früherer Legislaturperioden entnommen; viele stammen aus der Diskussion um ein 2. Rechtspflegeentlastungsgesetz⁵ aus der Mitte der 90er Jahre, das seinerzeit aus guten Gründen keine Mehrheit gefunden hat.⁶ Den hohen Ansprüchen einer Modernisierung und effektiveren Gestaltung der (Straf-

¹ Vgl. Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zum Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG) vom 01.07.2003 – BR-Drucks. 378/1/03.

² Vgl. Antrag des Landes Baden-Württemberg vom 10.07.2003 – BR-Drucks. 397/2/03.

³ Nach den Ausführungen des Parl. Staatssekretärs bei der Bundesministerin der Justiz, Alfred Hartenbach, in der Bundesratsdebatte am 20.06.2003 zum Justizbeschleunigungsgesetz der Länder ist mit diesem Gesetzentwurf die Kooperation zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Justiz „*einseitig von einer gewissen Ländersseite aufgekündigt worden*“, weil der Entwurf eines Justizmodernisierungsg (BR-Drucks. 378/03) gemeinsam erarbeitet worden sei (siehe Bundesrat, stenographischer Bericht d. 789. Sitzung am 20.06.2003, S. 198).

⁴ Siehe das im Jahre 1999 vom BMJ in Auftrag gegebene Gutachten über „Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten“ von Dölling/Dittmann/Veltes/Laue/Törnig (Köln 2000) sowie das ebenfalls vom BMJ in Auftrag gegebene Gutachten des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Recht, hrsg. von Becker/Kinzig, Rechtsmittel im Strafrecht, Freiburg 2000.

⁵ BT-Drucks. 13/4541

⁶ Siehe zum Entwurf eines 2. Rechtspflegeentlastungsg die seinerzeitigen Stellungnahmen des Strafrechtsausschusses des DAV und des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer (BRÄK-Mitt. 1995, 233 ff.). Vgl. ferner die einschlägigen Gesetzentwürfe aus der 14. Legislaturperiode, i.e.: Ent-

)Rechtspflege ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten und rechtsstaatlich gesicherten Interessen der Bürger werden die Entwürfe mitnichten gerecht⁷.

Allem vorweg ist die Hektik zu kritisieren, mit der die Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht wurden. Übertriebene Eile hat in der Rechtspolitik noch nie gut getan, zumal dann nicht, wenn die Vertreter der Rechtspraxis infolge extrem kurzer Stellungnahmefristen in die Beratungen faktisch nicht einbezogen werden. Es fragt sich, ob mit den vorliegenden Entwürfen wirklich Problemlösungen angestrebt werden oder nicht nur legislatorische Aktivität demonstriert werden soll.

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer verkennt nicht, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe einzelne brauchbare Änderungen der StPO enthalten, darunter übrigens solche, die seit Jahren von der Anwaltschaft gefordert werden.

1. Beiordnung des notwendigen Verteidigers durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren (Änderung des § 141 StPO)⁸

Die im Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes vorgesehene Beiordnung eines Verteidigers durch den Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren vermeidet Zeitverluste durch Aktenversendung und trägt der neueren Rechtsprechung zum Erfordernis einer Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren Rechnung.

wurf der CDU/CSU-Fraktion für ein Gesetz zur Beschleunigung von Strafverfahren (Strafverfahrensbeschleunigungsgesetz) – BT-Drucks. 14/1714; Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der StPO (§ 418 Abs. 1 StPO) – BT-Drucks. 14/2444; Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (§§ 57 ff. StPO) und anderer Gesetze – BT-Drucks. 14/3205; sowie die diesbezügliche Stellungnahme des DAV-Strafrechtsausschusses vom Juni 2000.

⁷ Zum Anspruch der Modernisierung vgl. BT-Drucks. 15/1508 (JuMoG) Vorbemerkung unter A. und B.; zum Anspruch „ohne Beeinträchtigung...“ siehe BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsgesetz), Vorbemerkung unter A.

⁸ BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsgesetz), Art. 2, Nr. 13 (S. 6). Die Beiordnung des notwendigen Verteidigers durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren entspricht der These 13 der demnächst vom Strafrechtsausschuss der BRAK abgeschlossenen Denkschrift zur Reform der Verteidigung im Ermittlungsverfahren. These 13 lautet: „Vor Erhebung der öffentlichen Klage wird der Verteidiger durch den Staatsanwalt nach Maßgabe des § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO bestellt. Der Beschuldigte ist auf sein Vorschlagsrecht hinzuweisen. Folgt der Staatsanwalt einem Vorschlag des Beschuldigten nicht, wird der Verteidiger durch den Ermittlungsrichter bestellt.“

2. Anwendung von § 153a Abs. 2 StPO auch in der Revisionsinstanz⁹

Die im Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes vorgesehene Regelung zur Anwendung von § 153a Abs. 2 StPO führt zu einer Entlastung des Revisionsverfahrens und vermeidet unnötige Zurückverweisungen.

Den Bedenken der Bundesregierung, wonach die Erfüllung der in § 153a StPO vorgesehenen Auflagen und Weisungen vom Revisionsgericht in praktikabler Weise nicht überwacht werden könne¹⁰, kann dadurch Rechnung getragen werden, dass das Revisionsgericht für diese Aufgaben die Akten an das Tatgericht zurückleitet.

3. Konzentration der Zuständigkeit auf den Ermittlungsrichter am Ort der Staatsanwaltschaft (Änderung des § 162 Abs. 1 StPO)¹¹

Durch die im Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes vorgesehene Konzentration der Zuständigkeit für ermittelungsrichterliche Maßnahmen auf den Ermittlungsrichter am Ort der Staatsanwaltschaft, die jetzt schon in Fällen überörtlicher Kriminalität möglich ist, werden Zeitverluste vermieden. Ferner wird die Möglichkeit einer Spezialisierung eröffnet, die Unzulänglichkeiten des Richtervorbehalts, z.B. im Bereich der Telefonüberwachung, mindern könnte. Insofern sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Ermittlungsrichter die Befähigung für das Amt eines Vorsitzenden des Schöffengerichts hat (§ 29 Abs. 1 GVG).

4. Erweiterung der eigenen Sachentscheidung des Revisionsgerichts (Änderung des § 354 StPO)¹²

Ebenso wie die im Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes vorgeschlagene Anwendung von § 153a Abs. 2 StPO in der Revisionsinstanz trägt auch die darin vorgesehene Erweiterung der Möglichkeiten des Revisionsgerichts zur eigenen Sachentscheidung ersichtlich zur Entlastung der Justiz bei, weil sie unnötige Zurückverweisungen und sich daran anschließende Hauptverhandlungen vermeidet. Das Erfordernis eines entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft ist jedoch entbehrlich. Das Revisionsgericht sollte auch ohne Antrag

⁹ BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsgG), Art. 2, Nr. 14.

¹⁰ BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsgG) S. 37.

¹¹ BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsgG), Art. 2, Nr. 15.

¹² BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsgG), Art. 2, Nr. 37.

der Staatsanwaltschaft die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen können. Entsprechende Entscheidungen des Revisionsgerichts sollten auch im Beschlussverfahren nach § 349 Abs. 4 StPO ergehen können. Ist das Revisionsgericht nach § 349 Abs. 4 StPO einstimmig der Auffassung, dass der bisherige Strafausspruch keinen Bestand haben kann, so sollte für die Festsetzung einer niedrigeren Strafe durch das Revisionsgericht Einstimmigkeit allerdings nicht verlangt werden. Anderenfalls bliebe die Regelung unpraktisch.

II.

Während die vorstehend aufgeführten Neuregelungen unbedenklich sind, ist hinsichtlich der übrigen nachdrücklich zu bezweifeln, dass sie zu einer „*Modernisierung*“ der Strafjustiz und zu „*spürbaren Effizienzgewinnen*“ in der Strafrechtspflege beitragen.

Überwiegend handelt es sich um bloße Arbeitserleichterungen für Richter und Staatsanwälte, denen primär fiskalische Überlegungen zugrunde liegen dürften. Sie greifen zum Teil erheblich in die Rechtsposition des Beschuldigten ein, ohne an den organisatorischen und personellen Problemen der Justiz sowie an den strukturellen Mängeln des Strafprozesses etwas zu ändern.

Die Bundesrechtsanwaltskammer kritisiert an den vorgesehenen Neuregelungen:

- die Preisgabe konsensualer Elemente des Strafverfahrens bei gleichzeitiger Verstärkung inquisitorischer Strukturen
- den Verzicht auf sinnvolle und bewährte, nicht zuletzt der Beschleunigung dienliche prozessuale Kontrollmechanismen
- die in ihren Konsequenzen für die Wahrheitsfindung nicht bedachte Stärkung des Opferschutzes
- die Beförderung einer rechtsstaatlich bedenklichen „Verpolizeilichung“ des Ermittlungsverfahrens

Im einzelnen:

1. Preisgabe konsensualer Elemente des Strafverfahrens bei gleichzeitiger Verstärkung inquisitorischer Strukturen

Eine Preisgabe konsensualer Elemente des geltenden Strafverfahrens bei gleichzeitiger Verstärkung inquisitorischer Strukturen beinhalten insbesondere die in den drei Gesetzentwürfen vorgesehenen Änderungen der §§ 251, 256 StPO und die dort ebenfalls vorgesehene Abschaffung der Regelvereidigung.

a) Änderung des § 251 StPO¹³

Während die im Regierungsentwurf vorgesehenen rein redaktionellen Änderungen des § 251 StPO zu begrüßen sind, weil sie eine übersichtlichere Struktur der Norm schaffen, begehnet die in den drei Gesetzentwürfen vorgesehene Erweiterung der Verlesungsmöglichkeit von Protokollen und Urkunden grundsätzlichen Bedenken.

Zum einen stellt jede Erweiterung von Verlesungsmöglichkeiten im Strafprozess ohne Zustimmung des Angeklagten zwangsläufig eine Schmälerung seiner Möglichkeiten dar, die Validität von Beweismitteln kritisch zu überprüfen und Beweisergebnisse zu hinterfragen; sie bedeutet mithin eine Beeinträchtigung seines Rechts auf Verteidigung. Zum anderen zeigt die Praxis, dass die Möglichkeit der einverständlichen Verlesung von Protokollen und Urkunden prozessökonomisch sinnvoller ist als einseitige Anordnungsbefugnisse des Gerichts: Ist die Verlesung unproblematisch, stellt sich das Einverständnis rasch ein. Ist die Verlesung hingegen problematisch, besteht bei einer einseitigen Anordnung die Gefahr, dass derjenige, der mit der Verlesung nicht einverstanden ist, der Verlesung widerspricht und/oder dem Inhalt der verlesenen Urkunde mit Beweisanträgen entgegentritt, was zu Verfahrensverzögerungen führt. Das Erfordernis der allseitigen Zustimmung trägt demgegenüber zur Verständigung über die Bedeutung und den Stellenwert von Beweisergebnissen bei und vermeidet unnötige Konflikte.

Speziell das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betreffende Niederschriften oder Urkunden, die nach den vorgesehenen Neuregelungen explizit ohne Zustimmung des Angeklagten sollen verlesen werden können, sind keineswegs nebensächliche Schriftstücke. Das Vorliegen eines Vermögensschadens bzw. –nachteils ist bei allen Vermögensdelikten

¹³ BT-Drucks. 15/1508 (JuMoG), Art. 3, Nr. 12; BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), Art. 2, Nr. 23.

konstitutives Tatbestandsmerkmal. Ferner ist die Höhe des angeblichen Schadens für die Strafzumessung meistens von entscheidender Bedeutung. Übrigens wird in der Praxis gerade in diesem Punkt häufig Einverständnis über die Verlesung von Schriftstücken erzielt.

b) Änderung des § 256 StPO¹⁴

Auch die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Erweiterung der Verlesungsmöglichkeiten von Sachverständigengutachten sowie schriftlichen Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen ist bedenklich.

Sachverständigengutachten spielen in der Praxis eine große Rolle, vielfach entscheiden sie faktisch über den Verfahrensausgang. Die Fragen, zu denen Sachverständigengutachten eingeholt werden, sind meist schwierig und komplex; die Antworten hängen auch von der Qualifikation der Sachverständigen ab.

Daher müssen der Angeklagte und sein Verteidiger wirksame Möglichkeiten haben, die Argumentation eines Sachverständigen und dessen Qualität zu überprüfen. Dazu gehört insbesondere die Befragung in der Hauptverhandlung. Wenn die Verfahrensbeteiligten keinen Klärungsbedarf haben, verständigen sie sich in der heutigen Praxis auf das Verlesungsverfahren, das § 251 Abs. 2 Satz 1 StPO eröffnet.

Die vorgesehene Verlesungsmöglichkeit kann dazu führen, dass der Ausgang eines Strafprozesses faktisch in den Händen von Sachverständigen liegt, die weder der Angeklagte noch das erkennende Gericht je zu Gesicht bekommen hat. Das widerspricht zutiefst dem Unmittelbarkeitsgrundsatz und der damit bezweckten Sicherung der Wahrheitsfindung.

Schlechthin inakzeptabel ist die vorgesehene Verlesbarkeit von schriftlichen Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben. Die Entwürfe verfolgen damit das Interesse, Niederschriften über routinemäßige Ermittlungshandlungen einfacher in die Beweisaufnahme einzuführen und es den Urhebern zu ersparen, zeitaufwendige Vernehmungen über sich ergehen zu lassen, in denen sie (wie der Entwurf meint) in der Regel lediglich das wiedergeben können, was ihre Berichte enthalten. Auch insofern gilt, dass in unproblematischen Fällen die Verfahrensbeteiligten der Verlesung ohnehin zustimmen werden. In problematischen Fällen hingegen ist die Möglichkeit der Befragung des Verfassers geradezu notwendig.

¹⁴ BT-Drucks. 15/1508 (JuMoG), Art. 3, Nr. 13; BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), Art. 2, Nr. 24.

Die richterliche Aufklärungspflicht allein bildet kein ausreichendes Korrektiv, weil sie einen vom Gericht erkannten Zweifelsfall voraussetzt. Häufig führt aber erst die Befragung dazu, dass verborgene Irrtümer zutage treten und damit vernünftige Zweifel geweckt werden.

Die in den geplanten Neuregelungen zum Ausdruck kommende Richtigkeitsvermutung für Gutachten vereidigter Sachverständiger oder Niederschriften routinemäßiger Ermittlungshandlungen spiegelt ein autoritäres, unkritisches Verständnis vom Strafprozess wider, das mit „*Modernisierung*“ nichts zu tun hat.

c) Abschaffung der Regelvereidigung (Änderung der §§ 57, 59, 61, 63, 64, 65, 66b, 68a, 79 StPO¹⁵)

Auch die in den Gesetzentwürfen vorgesehene Abschaffung der Regelvereidigung, die bereits mehrfach Gegenstand von Reformbestrebungen war¹⁶, erscheint nur auf den ersten Blick modern. Zwar ist es richtig, dass die im Gesetz als Ausnahme vorgesehene Nichtvereidigung im Gerichtsalltag den Regelfall bildet; doch ist dies kein Grund, die Entscheidung über die Vereidigung dem Ermessen des Gerichts zu überantworten. Die gegenwärtige Praxis ist ein eindrucksvoller Beleg für die Effizienz konsensualer Verfahrenselemente. Die geltende Regelung des § 61 Nr. 5 StPO trägt zur Vermeidung verfahrensverzögernder Auseinandersetzungen über die Vereidigungsfrage und damit auch zur Entlastung der Revisionsgerichte bei. Sie ist auch der Transparenz des Verfahrens förderlich. Verzichtet etwa die Staatsanwaltschaft oder die Verteidigung nicht auf die Vereidigung eines Zeugen, dann besteht für das Gericht Anlass, seine Ansicht zu einer eigenen Tatbeteiligung des Zeugen den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. Die vorliegenden Entwürfe geben diese Vorzüge ohne Not auf.

Die vorgesehenen Neuregelungen unterschätzen ferner die Bedeutung des Eides für die Wahrheitsfindung. Auch wenn die religiöse Dimension des Eides an Bedeutung verloren hat, lässt sich immer wieder beobachten, dass Zeugen von der bloßen Inaussichtstellung der Vereidigung und der Möglichkeit eines Verfahrens wegen Verdachts eines Meineides beeindruckt sind und sich im Hinblick darauf bemühen, der Wahrheitspflicht zu genügen.

Schließlich lassen die vorgesehenen Neuregelungen die materielle Rechtslage unberücksichtigt. Mit dem strafprozessualen Grundsatz der Regelvereidigung korrespondiert die zen-

¹⁵ BT-Drucks. 15/1508 (JuMoG), Art. 3, Nr. 1-5; BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsG), Art. 2, Nr. 5 - 11.

¹⁶ siehe Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung, BT-Drucks. 14/3205; Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen, BR-Drucks. 633/95.

trale Stellung des Meineides (§ 154 StGB) bei den Aussagedelikten. Die gegenwärtige Rechtslage, wonach zwar der fahrlässige Falscheid, nicht aber die fahrlässige uneidliche Aussage strafbar ist, wird bei einem Wegfall der Regelvereidigung fragwürdig, weil der Verteidiger es dann nicht mehr in der Hand hat, durch Verweigerung des Vereidigungsverzichts einen möglichen Wiederaufnahmegrund vorzubereiten (vgl. § 359 Nr. 2 StPO).

Die Rechte des Beschuldigten wären bei Abschaffung der Regelvereidigung nur dann gewahrt, wenn die Regeln über die Vereidigung von Zeugen dem unveränderten Verfahren bei der Vereidigung von Sachverständigen (§ 79 StPO) angepasst und die obligatorische Vereidigung auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten eingeführt würde. Es besteht keine Veranlassung, die bisherige obligatorische Vereidigung des Sachverständigen gemäß § 79 S. 2 StPO nach entsprechendem Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verteidigers zu ändern; auch diese Vorschrift wird in der Praxis einschränkungslos effizient gehandhabt.

2. Verzicht auf sinnvolle und bewährte, nicht zuletzt der Beschleunigung dienliche prozessuale Kontrollmechanismen

Einen - fragwürdigen – Verzicht auf sinnvolle und bewährte prozessuale Kontrollmechanismen enthalten die in allen Gesetzentwürfen vorgesehene Protokollführung durch den Strafrichter sowie die folgenden in den Entwürfen eines Justizbeschleunigungsgesetzes enthaltenen Vorschläge: Änderung des Rechts der Richterablehnung (Änderung der §§ 25, 26 Abs. 2, 26a StPO); fakultative Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses bei Schöffengerichtsanklagen (Änderung des § 200 StPO); Verlängerung der Unterbrechungsfrist (Änderung des § 229 StPO); Änderung der Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozessverschleppung (Änderung des § 244 Abs. 3 S. 2 StPO); Änderungen des § 273 StPO; Erweiterung der Annahmeerufung (Änderung des § 313 StPO); Einführung eines Wahlrechtsmittels (Änderung der §§ 333, 335 StPO).

a) Protokollführung durch den Strafrichter (Änderung des § 226 StPO)¹⁷

Die Regelung, wonach bei Strafrichtersachen auf den Urkundsbeamten verzichtet werden kann, ist ein Sparen an der falschen Stelle. Dem Protokoll der Hauptverhandlung kommt eine unbedingte Beweiskraft zu, was mit der vorgeschlagenen nachträglichen Anfertigung des

¹⁷ BT-Drucks. 15/1508 (JuMoG), Art. 3, Nr. 8; BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsG) Art. 2, Nr. 19.

Protokolls nicht zu vereinbaren ist. Die Konzentration des Strafrichters auf die Hauptverhandlung bei gleichzeitiger Ausübung der Sitzungspolizei erlaubt nicht noch zusätzlich die Protokollführung durch den Richter nebenher, etwa durch abschnittsweises Diktieren, welches den Fluss der Hauptverhandlung unterbricht. Die strafrichterliche Hauptverhandlung unterscheidet sich wegen des Mündlichkeitsprinzips insoweit grundlegend von der zivilrichterlichen Verhandlung.

Dabei geht es nicht nur um die Führung des Protokolls selbst, die eine erhebliche und hemmende Zusatzbelastung des Richters darstellen würde. Aufgabe des Protokollführers ist es zugleich, den Richter von sonstigen technischen Obliegenheiten zu entlasten (Aufruf der Zeugen, Ausstellung der Formulare über die Zeugenentschädigung usw.). Während dieser Vorgänge kann der Richter den weiteren Ablauf der Verhandlung gedanklich im Hinblick auf das bisher Gehörte strukturieren, nochmals in die Akten blicken, sich Notizen zu wichtigen Punkten machen, kurz: sich auf seine richterlichen Aufgaben in der Verhandlung konzentrieren. Es wäre verfehlt, ihn statt dessen mit der Protokollführung und der „Prozesstechnik“ zu belasten. Es ist auch unangemessen und läuft der Würde der staatlichen Rechtspflege zuwider, wenn ein Richter in streitiger Verhandlung die gegen ihn gerichteten Beanstandungen, Ablehnungsgesuche und Anträge selbst protokollieren müsste (und es dabei auch noch zu Auseinandersetzungen über den Inhalt des Protokolls kommen würde). Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird im Falle ihrer Realisierung zu vermehrten Problemen in der Hauptverhandlung führen, ihre Verlängerung zur Folge haben und damit den angestrebten Effekt ins Gegenteil verkehren.

Die Neuregelung stellt auch keine „*Verfahrenserleichterung*“¹⁸ dar. Nach der Begründung der Neuregelung im JuMoG-Entwurf soll der Vorsitzende nämlich nachträglich die schriftliche Abfassung des Sitzungsprotokolls veranlassen¹⁹. Somit soll nach wie vor ein Verwaltungsbeamter mit der Protokollabfassung beauftragt sein. Wenn aber dieser Verwaltungsaufwand ohnehin anfällt, ist es zweckmäßiger, dass die Protokollierung durch den Urkundsbeamten in der Hauptverhandlung erfolgt und dadurch der Strafrichter entlastet wird.

b) Verlängerung der Unterbrechungsfristen (Änderung des § 229 StPO)²⁰

Die geplante Verlängerung der Regelunterbrechungsfrist wird abgelehnt. Der Regelungsvorschlag konterkariert das gesetzgeberische Anliegen, durch eine Änderung der Prozessord-

¹⁸ So aber die diesbezügliche Begründung (Justizbeschleunigungsg), BT-Drucks. 15/1491, S. 14.

¹⁹ BT-Drucks. 15/1508 (JuMoG), Begründung zu Art. 3, Nr. 8 (S. 24).

²⁰ BT-Drucks. 15/1508 (JuMoG) Art. 3 Nr. 9; BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg) Art. 2 Nr. 20

nungen gerichtliche Verfahren schneller und kostengünstiger durchführen zu lassen. Nach der vorgeschlagenen Regelung kann sich künftig eine Hauptverhandlung, die an 15 Hauptverhandlungstagen stattfindet, über nahezu ein ganzes Jahr hinstrecken. Unter diesen Bedingungen, die einen Bruch mit der Konzentrationsmaxime bedeuten, droht der „Inbegriff der Hauptverhandlung“ des § 261 StPO verloren zu gehen. Nicht nur rechtsunkundige Verfahrensbeteiligte wie Schöffen oder Angeklagte, sondern auch Richter, Staatsanwälte und Verteidiger dürften damit an die Grenzen der Leistungsfähigkeit ihres Erinnerungsvermögens geraten. Mit einer Verlängerung der Unterbrechungsmöglichkeiten wird die dem Unmittelbarkeitsgrundsatz zugrunde liegende Idee relativiert, dass die Urteilsfindung auf einer geschlossenen und aktuellen Wahrnehmung des Prozessgeschehens in allen seinen Einzelheiten basieren soll. Dieses Problem kann wirksam nur gelöst werden durch eine Ton- oder Tonbildaufzeichnung der Hauptverhandlung, die außerhalb des Protokolls gemäß § 273 StPO den Verfahrensbeteiligten zur Überprüfung ihrer Erinnerung zur Verfügung steht²¹. Eine Aufweichung der Konzentrationsmaxime läuft schließlich der Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG zuwider, die sich häufig mit einer vom Beschuldigten nicht zu verantwortenden überlangen Verfahrensdauer zu befassen haben.

Die neue Regelung lässt überdies befürchten, dass die Fristen der §§ 121, 122 StPO unterlaufen werden. Es ist in der Praxis häufiger zu beobachten, dass die Hauptverhandlung in Haftsachen dicht an den Ablauf der 6-Monatsfrist terminiert wird, um entweder eine Haftprüfung gerade noch zu vermeiden oder um eine verbreitete Praxis der Oberlandesgerichte auszunutzen, wegen des bevorstehenden Beginnes der Hauptverhandlung die Haftfortdauer regelmäßig auch dann anzuordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Haftfortdauer eigentlich nicht mehr vorliegen. Die vorgeschlagene Regelung würde diese bedenkliche Praxis begünstigen, indem sie die Möglichkeit eröffnet, zur Vermeidung der 6-Monatsprüfung die Sache vor Ablauf der Frist zu terminieren, um anschließend längere Unterbrechungen eintreten zu lassen, so dass die Sache zwar verhandelt, aber das Verfahren nicht in dem gebotenen Maß beschleunigt wird.

Sofern der Entwurf das Anliegen verfolgt, dem Angeklagten lästige Schiebetermine zu ersparen, zu denen er ggf. eigens Urlaub nehmen und anreisen muss, lässt sich dieser Zweck sinnvoller durch eine Ausweitung der Beurlaubungsvorschriften der §§ 231 ff StPO erreichen. Weiterhin wäre daran zu denken, die Hemmungsregelung in § 229 Abs. 3 StPO auch auf eine Erkrankung des Verteidigers auszudehnen.

²¹ Siehe dazu den Gesetzentwurf des Strafrechtsausschusses des DAV zur Einführung eines Tonbandprotokolls in die strafprozessuale Hauptverhandlung (Anwaltsblatt 1993, 328).

c) Änderung des Rechts der Richterablehnung (Änderung der §§ 25, 26 Abs. 2 StPO)²²

Mit der Neuregelung des Ablehnungsrechts soll das Erfordernis der Unverzüglichkeit für die Geltendmachung von Ablehnungsgründen vor der Hauptverhandlung konstituiert werden. Dadurch soll eine Präklusion „aufgesparter“ Ablehnungsgründe bewirkt werden, die sich insbesondere auf Großverfahren beschleunigend auswirken soll.²³

Tatsächlich lässt die geplante Neuregelung einen gegenteiligen Effekt befürchten, weil sie Streitigkeiten darüber provoziert, ob das Erfordernis der Unverzüglichkeit im Einzelfall eingehalten wurde. Der Zeitpunkt der Kenntnis des Angeklagten von Ablehnungsgründen lässt sich nur in der Hauptverhandlung sicher bestimmen. Des Weiteren erschwert die geplante Neuregelung die Kommunikation der Verfahrensbeteiligten vor der Hauptverhandlung. Sie zwingt den Verteidiger dazu, seinem Mandanten beim Vorliegen eines Ablehnungsgrundes zur Vermeidung der Präklusion ein Ablehnungsgesuch anzuraten, obwohl dies gleichzeitigen Bemühungen um eine Verständigung abträglich sein kann. Ferner wird die Gefahr mehrerer Ablehnungsverfahren – aus mehreren Anlässen – heraufbeschworen, während die geltende Regelung insoweit bewusst eine Konzentration ermöglicht.²⁴

Die Verbannung von Befangenheitsanträgen aus der Hauptverhandlung steht schließlich im Widerspruch zum Öffentlichkeitsgrundsatz und dessen Bedeutung für die Kontrolle der Strafjustiz. Die Unparteilichkeit des Richters ist eine Grundbedingung eines fairen Strafprozesses, die einer Sicherung durch das Öffentlichkeitsprinzip bedarf.

Umgekehrt erscheint es im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs einerseits und einer ausreichenden Überlegungsfrist für den Angeklagten andererseits angebracht, die bisher in § 25 Abs. 2 StPO enthaltene Unverzücklichkeitsregel dahingehend abzuändern, dass ein Ablehnungsgesuch auch dann noch „unverzücklich“ ist, wenn es zu Beginn des Hauptverhandlungstages gestellt wird, der dem der Kenntnisnahme des Ablehnungsgrundes folgt.

²² BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsG), Art. 2, Nr. 1 – 3.

²³ BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsG), Begründung, S. 18.

²⁴ Ähnlich Stellungnahme der Bundesregierung BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsG), S. 36.

d) Änderung des Rechts der Richterablehnung (§ 26a StPO)²⁵

Die vorgeschlagene Verwerfung eines Ablehnungsgesuches als *unzulässig*, weil es *offensichtlich unbegründet* sei, ist ein weiterer Beleg für die vorherrschende Begriffsverwirrung, die bei hastig verfolgten Gesetzgebungsvorhaben leider häufiger zu beobachten ist.

Das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes ist grundsätzlich vom Standpunkt des Ablehnenden aus zu beurteilen. Ob der Richter tatsächlich parteiisch oder befangen ist, spielt dabei keine Rolle²⁶. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob er sich für befangen hält²⁷ oder Verständnis für Zweifel an seiner Unbefangenheit aufbringt. Die Besorgnis der Befangenheit ist subjektiv aus der Person des Ablehnenden heraus zu beurteilen. Zu einer solchen Beurteilung der subjektiven Betrachtungsweise passt der Verwerfungsgrund der offensichtlichen Unbegründetheit nicht. Offensichtlich unbegründet können allenfalls Schlussfolgerungen auf Tatsachenbasis sein, nicht aber Schlussfolgerungen aus subjektiver Betrachtungsweise.

Die durch die Entwurfsfassung nahe gelegte Mitwirkung des abgelehnten Richters "in eigener Sache" bleibt bedenklich. Der damit verbundene Schaden ist erheblich. Das Vertrauen in die Strafjustiz und deren Funktionsfähigkeit hängen davon ab, dass Richter, die der begründeten Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt sind, von der Mitwirkung im Prozess ausgeschlossen werden. Sobald ein zulässiger Ablehnungsantrag vorliegt, macht dieses Verfahrensprinzip die Ausschließung der davon betroffenen Richter bereits bei der Entscheidung über den Antrag unverzichtbar. Wenn diese selbstverständliche Regelung aufgegeben wird, wird das Ablehnungsrecht in seiner praktischen Durchsetzbarkeit getroffen. Als Folge wird es vermehrt Hauptverhandlungen und Urteile geben, an denen Richter mitgewirkt haben, in deren Person die Besorgnis der Befangenheit bestand. Was dies bedeutet, liegt auf der Hand. Mehrere spektakuläre Ablehnungsfälle in der jüngeren Vergangenheit lassen ahnen, wie das Verfahren verlaufen wäre, wenn der abgelehnte Richter - oft der Vorsitzende - über seine eigene Betroffenheit selbst hätte mitentscheiden können. Die falsche Behandlung eines Ablehnungsantrags als „offensichtlich unbegründet“ unterliegt zwar der vollen Überprüfung in der Revisionsinstanz, doch erscheint es wenig sinnvoll, dazu beizutragen, dass die Befangenheitsfrage erst am Ende eines u.U. langen Strafverfahrens geklärt werden kann.

²⁵ BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsG) Art. 2 Nr. 3.

²⁶ BVerfGE 20, 9, 14.

²⁷ BVerfGE 32, 288, 290.

e) Fakultative Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses bei Schöffengerichtsanklagen (Änderung des § 200 StPO)²⁸

Die Mitteilung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen soll dem Gericht und dem Angeschuldigten diejenigen Ermittlungsergebnisse aufzeigen, welche die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die zur Last gelegte Tat für relevant hält, und wie sie die Beweis- und Rechtslage würdigt.

Damit stellt das wesentliche Ermittlungsergebnis einer Anklage der Sache nach deren Begründung dar. Es bildet die Rechtfertigung für den gravierenden Eingriff in die Rechtsstellung des Beschuldigten und für die persönlichen Belastungen, die eine Anklageerhebung mit sich bringt. Schon die geltende Rechtslage, wonach die Staatsanwaltschaft beim Einzelrichter von der Mitteilung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses in der Anklage absehen kann (§ 200 Abs. 2 Satz 2 StPO), begegnet Bedenken, mag in einfach gelagerten Fällen aber noch angehen. Bei Schöffengerichtsanklagen mit einer Straferwartung bis zu 4 Jahren ist sie nicht hinnehmbar. Staatliche Eingriffe verlangen eine Begründung, damit sich der Beschuldigte effektiv zur Wehr setzen und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör wirksam wahrnehmen kann.

Die im Gesetzentwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes vorgesehene Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, von der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen auch bei Anklagen zum Schöffengericht abzusehen, enthält keinen Entlastungseffekt, sondern provoziert das Gegenteil. Sie führt zu einer Verzögerung des Verfahrens, weil das Gericht die Schlüssigkeit der Anklage allein anhand der Akten überprüfen muss²⁹. Damit wächst auch die Gefahr, dass Anklagen ungeprüft rezipiert werden.

Des weiteren bedeutet der Verzicht auf die Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses den Verzicht auf ein wichtiges Element staatsanwaltlicher Selbstkontrolle. Die Darstellungspflicht trägt wie jeder Begründungszwang erheblich zu solcher Selbstkontrolle bei.

Schließlich würde der Verzicht auf die Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses die Erörterung des Sach- und Rechtsstandes vor und in der Hauptverhandlung erschweren, weil die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft häufig nur die Anklageschrift zur Hand haben.

²⁸ BR-Drucks. 397/03 (Justizbeschleunigungsg), Art. 2 Nr. 17.

²⁹ ähnlich Stellungnahme der Bundesregierung BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), S. 37.

Insgesamt offenbart dieser Vorschlag, auch wenn er nur ein vermeintliches Detail des Strafprozesses betrifft, eine augenfällige Praxisferne und eine unverständliche Verkennung verfassungsrechtlich begründeter Strukturprinzipien des Strafverfahrens.

d) Änderung der Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozessverschleppung (Änderung des § 244 Abs. 3 S. 2 StPO)³⁰

Der Bundesratsentwurf greift den in der rechtspolitischen Diskussion schon seit langem verworfenen Vorschlag wieder auf, Beweisanträge wegen Prozessverschleppungsabsicht bereits dann ablehnen zu können, wenn sie „nach der freien Würdigung des Gerichts“ zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt sind. Dieser Vorschlag war bereits im Bundesratsentwurf zu einem 1. Rechtspflegeentlastungsgesetz enthalten und wurde damals mit der zutreffenden Begründung abgelehnt, dass einzelne Missbrauchsfälle nicht Einschnitte in ein über Jahrzehnte gewachsenes Beweisantragsrecht rechtfertigen³¹. Die Rechtsprechung des BGH hat im übrigen ein in der Praxis ebenso leicht anwendbares wie überprüfbares Instrumentarium entwickelt, wie über solche Beweisanträge zu entscheiden ist.

Der Ablehnungsgrund der Prozessverschleppungsabsicht „nach der freien Würdigung des Gerichts“ würde zwangsläufig zu einer Verflachung der Begründungsanforderungen führen (darin besteht auch sein Zweck³²). Es liegt in der Natur der „freien Würdigung“, dass sie solchen „Beurteilungsmaßstäben Raum gibt, die einer scharfen verstandesmäßigen Begründung oft nur schwer zugänglich sind“³³. Der Ablehnungsgrund der Prozessverschleppung würde im Falle der vorgeschlagenen Änderung voraussichtlich gerade in den Fällen herangezogen werden, in denen die Verteidigung sich veranlasst sieht, einer festgefahrenen Meinung des Gerichts durch Beweisanträge entgegenzutreten. Es wäre ein Einfallstor für rasche, revisionsrechtlich nur beschränkt überprüfbare Ablehnungen mißliebiger Beweisanträge geschaffen.

Dies widerspräche dem Sinn und Zweck des gesamten Beweisantragsrechts, der darin besteht, dass die Prozessbeteiligten die Möglichkeit haben, Beweiserhebungen gerade dann zu erzwingen, wenn das Gericht sie von sich aus nicht für erforderlich hält. Soweit das Gericht selbst die Bestätigung einer unter Beweis gestellten Tatsache für wahrscheinlich und und

³⁰ BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), Art. 2, Nr. 22.

³¹ ebenso Stellungnahme der Bundesregierung BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), S. 38.

³² Die Verf. des Entwurfs beklagen, dass die revisionsgerichtlichen Anforderungen an die Begründung eines tatrichterlichen Ablehnungsbeschlusses wegen Verschleppungsabsicht zu streng erscheinen, BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), Begründung zu Art. 2, Nr. 22 (S. 23).

³³ BGHSt 1, 175, 177.

diese Tatsache für relevant hält, greift bereits die Aufklärungspflicht von Amts wegen, § 244 Abs. 2 StPO.

e) Änderungen des § 273 StPO³⁴

Im Bereich des § 273 StPO sieht der Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes die Beseitigung der Notwendigkeit des Inhaltsprotokolls in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung vor (Wegfall von § 273 Abs. 2 StPO) sowie die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Vorsitzenden über einen Antrag auf wörtliche Protokollierung (Neufassung des § 273 Abs. 3 S. 2 StPO).

Gegen beide Vorschläge spricht zum einen, dass sie nicht zu einer spürbaren Entlastung der Strafjustiz beitragen dürften, zumal dann nicht, wenn man aus den oben aufgezeigten Gründen an der Protokollführung durch den Urkundsbeamten festhält³⁵. Zum anderen geben sie ohne Not bewährte Kontrollmittel preis³⁶.

Das amtsgerichtliche Inhaltsprotokoll hat zwar keine Beweiskraft und es erweist sich häufig als unverlässlich. Ihm kommt jedoch in der Praxis auch jenseits des § 325 StPO³⁷ Bedeutung als Orientierungshilfe der Beteiligten des Berufungsverfahrens zu, insbesondere dient es häufig einer Vorstrukturierung der dortigen Beweisaufnahme, nicht selten auch einer Einschätzung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels. Überdies entfaltet bereits die Protokollführung als solche eine gewisse Kontrollwirkung gegenüber den Prozessbeteiligten. Das gilt auch für die Beanstandungsmöglichkeit des § 273 Abs. 3 S. 2 StPO, die in der Praxis nicht selten Erfolg hat.

f) Erweiterung der Annahmeerufung (Änderung des § 313 StPO)³⁸ und Pflicht zur schriftlichen Berufungsbegründung³⁹

Zu einer auch nur teilweisen Änderung der strafprozessualen Rechtsmittel besteht nach dem umfassenden Gutachten des MPI⁴⁰ aus dem Jahr 2000 keine Veranlassung.

³⁴ BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), Art. 2, Nr. 26.

³⁵ Siehe unter II. 2. a).

³⁶ ablehnend auch Stellungnahme der Bundesregierung BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), S. 38.

³⁷ Darauf weist die Begründung des Entwurfs hin, BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), Begründung zu Nr. 26 (S. 24).

³⁸ BR-Drucks. 397/03 (Justizbeschleunigungsg), Art. 2, Nr. 28; BT-Drucks. 15/999, Art. 2 Nr. 28.

³⁹ BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), Art. 2, Nr. 29 – 32; BT-Drucks. 15/999, Art. 2 Nr. 29.

Darüber hinaus sind die Erfahrungen mit der Annahmeerufung negativ⁴¹. Die vorgeschlagene Erweiterung des Bereichs der Annahmeerufung auf Verurteilungen bis zu 90 Tagesstrafen einschließlich Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis bei Sperrfrist bis zu neun Monaten würde diese Defizite verstärken; sie würde den größten Teil der amtsgerichtlichen Urteile erfassen, schätzungsweise 95 %⁴².

Auch die Verurteilung zu Geldstrafe in diesem Bereich kann größte persönliche und soziale Folgen für den betroffenen Bürger haben. Der Rechtsstaat muss daher auch in diesem Bereich einen vollwertigen Instanzenzug zur Verfügung stellen, zumal die Qualität der amtsgerichtlichen Urteile von der bloßen Möglichkeit ihrer uneingeschränkten Kontrolle durch das Rechtsmittelgericht abhängt.

Zu Recht hat sich daher der Bundesrat inzwischen gegen diesen Vorschlag ausgesprochen und ihn in BT-Drucks. 15/1491 nicht übernommen.

Die Ablehnung einer Erweiterung der Annahmeerufung lässt auch das Erfordernis einer schriftlichen Berufungsbegründung entfallen. In der Praxis erfolgen seitens der Berufungsführer bzw. ihrer Verteidiger schon jetzt häufig schriftliche oder mündliche Begründungen des Rechtsmittels zur Verbesserung seiner Erfolgsaussichten. Auch geringste formale Anforderungen an eine zulässige Berufung können für den Angeklagten eine Hürde darstellen, die er ohne den Rat eines Verteidigers nicht überwinden kann.

g) Einführung eines Wahlrechtsmittels (Änderung der §§ 333, 335 StPO)⁴³

Der Vorschlag, bei amtsgerichtlichen Urteilen ein Wahlrechtswittel entsprechend der Rechtslage im Jugendstrafrecht (§ 55 Abs. 2 JGG) einzuführen, kann nur verwundern. Nach der Diskussion in der 14. Legislaturperiode zur Frage einer Rechtsmittel-Reform im Strafprozess - worauf die Entwurfsbegründung verweist⁴⁴ - sollte klar sein, dass das geltende Rechtsmittelsystem keiner Reform bedarf, weder im Hinblick auf seine spezifischen Zwecke, die Garantie der richtigen Entscheidung im Einzelfall und die Sicherung der Rechtseinheitlichkeit, noch zur Entlastung der Strafjustiz.

⁴⁰ Vgl. Fn. 4.

⁴¹ Vgl. *Rottleuthner*, Entlastung durch Entformalisierung? Rechtstatsächliche Untersuchungen zur Praxis von § 495 a ZPO und § 313 StPO, 1997.

⁴² So BR-Drucks. 397/2/03 (S. 3).

⁴³ BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), Art. 2, Nr. 33, 34.

⁴⁴ BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), Begründung zu Art. 2 Nr. 33 u. 34 (S. 25).

Indem die Berufung zum LG als ebenso unkompliziertes wie umfassendes Rechtsmittel gegen amtsgerichtliche Urteile zur Verfügung steht, ermöglicht sie die summarische, hohe Erledigungsquoten erzielende Prozessführung beim Amtsgericht. Die Berufung sichert die richtige Rechtsfindung im Einzelfall und erweist sich hierbei als „hocheffizient“⁴⁵. Die Revision zum OLG wiederum sichert die Richtigkeit und Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität. Diese Sicherung entfielen bei der Einführung eines Wahlrechtsmittels weitgehend, weil sich die Beschwerdeführer gegen amtsgerichtliche Urteile regelmäßig eher für die Berufung als dem umfassenderen Rechtsbehelf entscheiden würden. Damit wäre ein in der Praxis hoch effizientes Rechtsmittelsystem ohne Not aufgebrochen und ein Verlust an Rechtsstaatlichkeit verbunden⁴⁶.

Der Hinweis auf das Jugendstrafrecht, wo sich das Wahlrechtsmittel bewährt habe, geht an der Sache vorbei. Beim Jugendstrafrecht spielt wegen des Erziehungsgedankens, der nach der richtigen Sanktion im Einzelfall verlangt, die Sicherung der Rechtseinheitlichkeit ohnehin eine vergleichsweise geringe Rolle. Dementsprechend zielen die Rechtsmitteleinlegungen dort weithin auf eine Änderung des Strafausspruches. Bedeutsamer für die Frage, ob ein Wahlrechtsmittel im Bereich des Erwachsenenstrafrechts sinnvoll ist und Entlastungseffekte verspricht, ist die Statistik. Danach kommt es letztlich nur in ca. 1 % der amtsgerichtlichen Strafurteile zu Revisionsentscheidungen⁴⁷. Dies zeigt, dass sich durch ein Wahlrechtsmittel keine nennenswerten Entlastungseffekte erzielen lassen.

Schließlich ist zu bedenken, dass bei einem Wahlrechtsmittel der nicht verteidigte Angeklagte die schwierige Frage, welches Rechtsmittel in seinem Fall das aussichtsreichere ist, nicht beurteilen kann. Bei Einführung eines Wahlrechtsmittels müsste deshalb aus Gründen der Verfahrensfairness nach Verkündung des amtsgerichtlichen Urteils stets ein Fall der notwendigen Verteidigung angenommen werden.

Unverzichtbar ist schließlich auch die Sprungrevision als direkter und kurzer Weg zur abschließenden Klärung von Rechtsfragen.

⁴⁵ So wörtlich das vom BMJ in Auftrag gegebene Gutachten des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht, hrsg. von Becker/Kinzig, Rechtsmittel im Strafrecht, Freiburg 2000.

⁴⁶ Ablehnend auch Stellungnahme der Bundesregierung BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), S. 38f.

⁴⁷ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zur Reform der Strafjustiz, AnwBl. 2001, S. 30, 33 unter Bezugnahme auf das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Richterbundes zur Rechtsmittelreform im Strafrecht, 1999, vgl. ferner das Gutachten des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Recht, hrsg. von Becker/Kinzig, Rechtsmittel im Strafrecht, Freiburg 2000.

3. In ihren Konsequenzen für die Wahrheitsfindung nicht bedachte Stärkung des Opferschutzes

Eine in ihren Konsequenzen für die Wahrheitsfindung nicht bedachte Stärkung des Opferschutzes stellen die im Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes vorgesehenen Erweiterungen des Adhäsionsverfahrens (Änderungen der §§ 404 ff. StPO) dar sowie die vorgeschlagene Einführung des § 415 a ZPO. Solange es an einem rechtskräftigen Schuldspruch fehlt, besteht ein scharfer Konflikt zwischen der verfassungsrechtlichen Unschuldsvermutung und dem Ziel, den Opfern von Straftaten auf beschleunigtem Weg zur Wiedergutmachung zu verhelfen. Das Anliegen der Trennung wird am besten dadurch gewährleistet, dass Ansprüche der Opfer im Zivilprozess geklärt werden, wo der Kläger kein Beweismittel ist. Jeder Versuch, solche Ansprüche gegebenenfalls streitig bereits im Strafverfahren durchzusetzen, führt zu unlösbaren Friktionen mit Verfahrensprinzipien und übrigens auch mit der Rolle der Opfer als strafprozessuales Beweismittel.

a) Erweiterungen des Adhäsionsverfahrens (Änderungen der §§ 404 ff. StPO)

Gemäss Art. 2 Nr. 39 (bzw. Nr. 40) der Entwürfe des Bundesrates und der CDU/CSU-Koalition⁴⁸ soll die bisher in § 405 StPO vorgesehene Möglichkeit, von einer (stattgebenden) Entscheidung über einen Adhäsionsantrag abzusehen, entfallen, wenn der Antrag vor der Hauptverhandlung und in einem Verfahren gestellt wird, das Sexual-, Körperverletzungs-, Freiheitsberaubungs- und Tötungsdelikte gemäß § 395 Abs. 1 Nr. 1 a, c, d oder Nr. 2 StPO zum Gegenstand hat. In diesen Fällen soll der Tatrichter nicht nach seinem Ermessen entscheiden können, sondern den Adhäsionsantrag zwingend zulassen.

Mit einer solchen Vorschrift wären die Grenzen zwischen Straf- und Zivilprozessrecht in diesen Verfahren vollständig verwischt. Das – bis zur Rechtskraft des strafrechtlichen Urteils „mutmaßliche“ – Opfer erhalte eine Rechts- und Verfahrensstellung, die ihm im strafprozessualen Erkenntnisverfahren noch nicht zukommt, wäre Zeuge und Kläger in einer Person. Für die Beschleunigung wäre nichts gewonnen, denn der Angeklagte und sein Verteidiger müssten im Strafverfahren gleichzeitig den Zivilprozess führen. Dadurch gerät auf jeden Fall das Strafverfahren in eine verfassungsrechtlich bedenkliche Schieflage. Der BGH hat frühzeitig erkannt, wie problematisch eine solche Verquickung unterschiedlicher Verfahrensarten ist, als er dem Anerkenntnisurteil im Adhäsionsverfahren eine grundsätzliche Absage erteilt hat; er hat ausgeführt:

⁴⁸ BT-Drucks. 15/1491, S. 8 und BT-Drucks. 15/999, Art. 2 Nr. 40 S. 6

Es ist zu vermeiden, dass „sich ein Angeklagter – zumal nach einem Geständnis –, um keine Zweifel an seiner Einsicht, Reue und seinem Wiedergutmachungswillen aufkommen zu lassen, gedrängt sieht, einen im Adhäsionsverfahren verfolgten Anspruch – auch wenn ihm die Höhe der Forderung zweifelhaft erscheint – unbedingt anzuerkennen. Ob hieraus sogar Bedenken gegen die Möglichkeit eines Vergleichs im Adhäsionsverfahren erwachsen könnten,... bedarf hier keiner Entscheidung; jedenfalls wird der Richter auch nur den Anschein eines unsachlichen Drucks auf den Angeklagten zum Abschluss eines Vergleichs zu vermeiden haben.“ (BGHSt 37, 263)

Die Beseitigung der bisherigen Ermessensentscheidungsbefugnis des Tatrichters gemäß § 405 S. 2 StPO ließe solche Bedenken schon gar nicht mehr zu, zwänge somit den Tatrichter zu einer Verfahrensweise, die er selbst im konkreten Einzelfall für falsch hält. Die – begründete - Zurückhaltung der Praxis mit der Zulassung von Adhäsionsanträgen kann nicht mit gesetzgeberischem Zwang beseitigt werden.

b) Verwertung von richterlichen Vernehmungsniederschriften (§ 374 ZPO-JuMoG – E)⁴⁹

Das Justizmodernisierungsgesetz will die Vernehmung eines Zeugen durch die Verwertung der Niederschrift über seine richterliche Vernehmung in einem anderen Verfahren ersetzen, wenn dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozessgericht zweckmäßig erscheint und wenn von vornherein anzunehmen ist, dass das Prozessgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

Die sogenannten Beschleunigungsentwürfe von CDU/CSU und Bundesrat enthalten keinen entsprechenden Änderungsvorschlag.

Der Entwurf begründet den Zugriff auf Beweisaufnahmen und Beweisergebnisse anderer Verfahren mit spürbaren Effizienzgewinnen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Zur Zeit gebe es eine häufig unnötige und unergiebig doppelte Vernehmung eines Zeugen in verschiedenen Gerichtsverfahren.

Schon nach der bisherigen Rechtslage können Vernehmungsniederschriften aus anderen Verfahren als Urkunde in den Zivilprozess eingeführt werden. Nur dann, wenn eine Seite die erneute Vernehmung des Zeugen im Zivilprozess beantragt, ist die Verwertung dieser Urkunden als Beweis unzulässig. Die Praxis zeigt, dass vielfach über diesen Weg doppelte

⁴⁹ BT-Drucks. 15/1508 (JuMoG) Art. 1 Nr. 13 (S. 5).

Beweisaufnahmen vermieden werden können. Letztlich geht es mit § 374 ZPO-JuMoG-E darum, ob auch **gegen den Willen der Parteien** eine nochmalige Vernehmung der Zeugen unterbleiben kann, wenn der Richter dies nach dem ihm eingeräumten Ermessen für zweckmäßig hält. Erneut sollen verfahrensfördernde konsensuale Mechanismen abgeschafft werden.

Die Vorschrift führt damit zu einer nur vom richterlichen Ermessen abhängigen Abschaffung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme und zu einer Einschränkung rechtlichen Gehörs der betroffenen Parteien. In Fällen, in denen nur eine der Parteien an dem anderen Verfahren beteiligt war, deshalb nur sie die Zeugenvernehmung beobachten und darauf Einfluss nehmen konnte und daher nur sie dem Prozessgericht darüber berichten kann, ist zudem der Grundsatz der Waffengleichheit zu Lasten des Prozessgegners tangiert.

Außerdem führt eine Verwertung von Vernehmungsprotokollen aus dem Strafprozess keineswegs zu einer Effizienzsteigerung der Justiz. Bisher konnten Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren unbelastet von zivilrechtlichen Erwägungen geführt werden. Wenn die Vernehmung der dortigen Zeugen mit weitergehenden Überlegungen geführt werden müssen, also zivilrechtliche Fragestellungen berücksichtigt werden müssen, werden absehbar die Strafverfahren belastet. Verteidigung und Zeugenbeistand müssten künftig viel stärker Vernehmung und Protokollierung der Aussage daraufhin beobachten, welche zivilrechtlichen Auswirkungen die schriftlich festzulegende Aussage haben kann. Im Strafverfahren kommt es beispielsweise auf eine mitverursachende Beteiligung des Geschädigten, etwa bei Straßenverkehrsdelikten, nicht in dem Maße an wie im Zivilverfahren. Für die Berücksichtigung einer mitverursachenden Beteiligung des Geschädigten bei der Strafzumessung bedarf es häufig keiner so genauen Festlegungen wie etwa bei der Ermittlung der Schadensersatzquote.

Verfahrensbeendende Absprachen zwischen Verteidigung einerseits und Staatsanwaltschaft oder Gericht andererseits werden erschwert. Diese Absprachen führen häufig zu kurzen Protokollen von wenigen Zeugenaussagen oder wenigen Einlassungen des Beschuldigten oder Angeklagten. Wenn diese Protokollierungen zivilrechtliche Folgewirkungen hätten, würden entsprechende vereinfachende oder abkürzende Absprachen in Strafverfahren zukünftig nicht mehr in dem selben Maße möglich sein.

Der geschädigten Partei selbst, die im Strafverfahren Zeuge ist, stehen dort außerhalb von Privatklage und Nebenklage keine Fragerechte zu. Das kann die Befragung von Zeugen und Angeklagten im Strafverfahren in erheblicher Weise verengen. Auch daher ist die Verwendung von Niederschriften über die richterliche Vernehmung von Zeugen aus einem Strafver-

fahren in der ZPO ein ungeeignetes Beweismittel, wenn dies gegen den Widerspruch einer Partei erfolgt.

Der Entwurf lässt schließlich außer acht, dass im Strafverfahren in der Regel nur ein Inhaltsprotokoll erstellt wird (§ 273 StPO). Wörtliche Aussageprotokolle fehlen. Ein bloßes Inhaltsprotokoll kann nach den verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Beweisvorschriften zur Feststellung streitigen Sachverhalts nicht ausreichend sein.

Die Stellungnahme des Bundesrats zu § 374 JuMoG-E⁵⁰, wonach § 374 JuMoG-E keine Anwendung finden soll, wenn eine Partei, die in einem anderen Verfahren im Zeitpunkt der Vernehmung des Zeugen nicht beteiligt war, die Vernehmung des Zeugen durch das Prozessgericht beantragt, berücksichtigt zwar zivilprozessuale Bedenken, ändert jedoch nichts an den Ausstrahlungswirkungen auf die Zeugenvernehmung im Strafprozess.

Schließlich würde die Vorschrift weitgehend inhaltsleer, wenn sich der Vorschlag von CDU/CSU und Bundesrat durchsetzen würde, das Inhaltsprotokoll vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht gänzlich abzuschaffen.

c) Beweiskraft rechtskräftiger Strafurteile - § 415a ZPO (JuMoG)⁵¹ bzw. § 286 Abs. 3 ZPO (CDU/CSU und Bundesrat)⁵²

Nach dem neuen vorgesehenen § 415a ZPO sollen rechtskräftige Urteile über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vollen Beweis der darin für erwiesen erachteten Tatsachen begründen, ohne Differenzierung zwischen tragenden und sonstigen gerichtlichen Feststellungen, einschließlich der Feststellungen zur Person⁵³. Die Bindungswirkung ist nicht auf verurteilende Erkenntnisse beschränkt, sondern gilt auch für auf Freispruch lautende Urteile. Die für erwiesen erachteten Tatsachen im Strafurteil sollen als öffentliche Urkunde angesehen werden und Bindungswirkung gegenüber jedermann entfalten ohne Rücksicht darauf, ob die spätere Partei eines Zivilprozesses in irgendeiner Weise am Strafprozess beteiligt war. Das ist zwar konsequent (allerdings auch ein Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs), führt aber dazu, dass der Strafrichter künftig viel mehr Sorgfalt auf die Feststellung neben-sächlicher, nicht unmittelbar urteilsrelevanter Tatsachen verwenden müsste. Der Gegenbeweis nach § 415a Abs. 2 JuMoG-E ist zwar möglich, aber doch erschwert, zumal nicht klar

⁵⁰ BT-Drucks. 15/1508, S. 42; Zustimmung der Bundesregierung dazu S. 50.

⁵¹ BT-Drucks. 15/1508 Art. 1 Nr. 15 (S. 6).

⁵² BT-Drucks. 15/1491 Art. 1 Nr. 1 (S. 5) und BT-Drucks. 15/999 Art. 1 Nr. 4 (S. 3).

⁵³ BT-Drucks. 15/1508, S. 20.

ist, was unter dem eine Lösung von der Bindungswirkung bewirkenden „begründeten Antrag“ zu verstehen ist.

Zur Rechtfertigung der Erstreckung der Bindungswirkung auch auf am Strafverfahren nicht beteiligte Dritte verweist die Begründung (S. 21) auf den Kammerbeschluss des BVerfG vom 21. März 1994 (NJW 1994, 2347). In dem zugrunde liegenden Verfahren ging es um das verweigerte Zutrittsrecht einer Gewerkschaft zur Durchführung einer Betriebsratswahl. Aus naheliegenden Gründen wollte sich kein Arbeitnehmer als Gewerkschaftsmitglied „outen“, so dass die Gewerkschaft den ungewöhnlichen Weg beschritt, mittels einer notariellen Urkunde nachzuweisen, dass ein anonym bleibender Arbeitnehmer im Betrieb Gewerkschaftsmitglied und damit die Gewerkschaft im Betrieb vertreten ist. Ob man aus dieser Sonderfallentscheidung generell herleiten kann, eine Bindungswirkung von Strafurteilen sei letztlich gegenüber jedermann zulässig, erscheint sehr zweifelhaft. Es ging um den Konfliktausgleich im Vorfeld zur Vorbereitung einer Betriebsratswahl. Die Billigung eines ungewöhnlichen Auswegs aus einer ungewöhnlichen Situation durch das BVerfG taugt nicht zur unreflektierten Übertragung auf alle zivilprozessualen Streitverfahren.

Die Verwirklichung dieser Bindungswirkung von erwiesenen erachteten Tatsachen im Strafurteil gegenüber jedermann hätte weitreichende Konsequenzen und Rückwirkungen auf den Strafprozess. Auch eine Freispruchsverteidigung müsste in Zukunft stärker darauf achten, dass die den Freispruch tragenden Tatsachenannahmen auch tatsächlich vom Strafgericht als erwiesen betrachtet werden (der frühere „Freispruch 1. Klasse“).

Die Verständigung im Strafverfahren würde jenseits von §§ 153, 153a StPO und dem Strafbefehlsverfahren, wo keine Bindungswirkung entsteht, wesentlich erschwert werden. Die Verständigung könnte sich nicht mehr wie bisher auf Schuldspruch und Strafausspruch beschränken, sondern müsste künftig die Urteilsgründe mit den für erwiesenen erachteten Tatsachen einbeziehen. Verständigung wäre nur dann noch möglich, wenn sie anhand eines vorliegenden Urteilsentwurfes erfolgen könnte. Die bisher übliche Verständigung wäre allenfalls noch möglich, wenn die Berufungsinstanz als Tatsachenkorrekturinstanz offen stünde. Die Bindungswirkung von Strafurteilen im Zivilprozess führt dazu, dass der Strafverteidiger schon aus Haftungsgründen nicht auf eine Verständigung über den Wortlaut des Urteils verzichten kann. Die vermeintliche Verfahrenserleichterung im Zivilprozess würde durch eine Belastung der Strafverfahren erkaufte.

Die von CDU/CSU und Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift des § 286 Abs. 3 ZPO als Beweiswürdigungsregel (statt Urkundenbeweis wie nach § 415a ZPO) erweist sich dem gegenüber zwar als wesentlich flexibler, ändert jedoch nichts an den Rückwirkungen in den Straf-

prozess hinein, da der Strafverteidiger nicht weiß, welche Feststellungen künftig vom Zivilgericht übernommen werden und welche nicht.

4. Beförderung einer rechtsstaatlich bedenklichen „Verpolizeilichung“ des Ermittlungsverfahrens

Die zu beobachtende rechtsstaatlich bedenkliche „Verpolizeilichung“ des Ermittlungsverfahrens würde durch die in allen drei Entwürfen vorgesehene Übertragung der Befugnis zur Durchsicht von Papieren von der Staatsanwaltschaft auf deren Hilfsbeamte (Änderung des § 110 StPO) sowie durch die im Entwurf eines Justizbeschleunigungsgesetzes vorgeschlagene Begründung einer Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen bei der Polizei (Änderung des § 163 a StPO) beträchtlich befördert werden.

a) Übertragung der Befugnis zur Durchsicht von Papieren von der Staatsanwaltschaft auf deren Hilfsbeamte (Änderung des § 110 StPO)⁵⁴

Der Vorschlag beinhaltet eine weitere Schwächung der Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. Es würde dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft noch weiter als bisher schon von der praktischen Ermittlungstätigkeit abrückt und sie ihren Hilfsbeamten überlässt.

Das in der Gesetzesbegründung durchschimmernde Misstrauen gegenüber den Fähigkeiten der Staatsanwaltschaft beim Umgang mit elektronischen Daten sollte aber dazu führen, dass die Staatsanwaltschaft besser ausgestattet und ausgebildet wird.

Im Hinblick darauf, dass die Durchsicht von Papieren und elektronischen Unterlagen der Entscheidung darüber dient, ob die Unterlagen zulässigerweise beschlagnahmt werden dürfen oder nicht, ist es nicht sinnvoll, die Auswahl solcher Unterlagen Nichtjuristen zu überlassen. Es ist zu befürchten, dass die Gesetzesänderung die Zahl der Beschwerden gegen Durchsuchungen und Beschlagnahmen vermehren wird, so dass im Ergebnis kein entlastender Effekt erzielt wird. Im übrigen ist nach dem geltenden Recht die Anwesenheit der Staatsanwaltschaft bei Durchsuchungen nicht zwingend und in der Praxis auch häufig nicht der Fall.

⁵⁴ BT-Drucks. 15/1508 (JuMoG), Art. 3, Nr. 6; BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), Art. 2 Nr. 12.

Sollte der Gesetzgeber an der Änderung festhalten wollen, wäre sicherzustellen, dass der Betroffene jederzeit ohne Anwendung der Ablehnungsgründe des § 147 Abs. 2 StPO die beschlagnahmten Unterlagen einsehen kann. Die Erteilung der Zustimmung zur Durchsicht durch die Polizei hängt häufig davon ab, ob der Betroffene sicher sein kann, im Falle der Beschlagnahme auch weiterhin Gelegenheit zu deren Sichtung zu haben.

b) Erscheinens- und Aussagepflicht von Zeugen bei der Polizei (Änderung des § 163 a StPO)⁵⁵

Auch die geplante Verpflichtung von Zeugen, bei entsprechendem Auftrag oder Ersuchen der Staatsanwaltschaft auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und zur Sache auszusagen, leistet einer weiteren prinzipiell abzulehnenden „Verpolizeilichung“ des Ermittlungsverfahrens Vorschub⁵⁶. Ein Entlastungseffekt ist nicht erkennbar, weil die Neuregelung die Zahl von Zeugenvernehmungen, darunter rein vorsorglicher, rechtlich nicht notwendigerweise veranlasster Vernehmungen erhöhen wird. Demgegenüber trägt die gegenwärtige Rechtslage zur Konzentration der Ermittlungen auf das rechtlich Erhebliche bei.

III.

Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes⁵⁷

Die Änderungen zum Bundeszentralregistergesetz führen nicht zu einer Entlastung der Justiz oder Beschleunigung der Strafverfahren. Die tilgungshemmende Wirkung einer neuen Eintragung während der Überliegefrist des § 45 BZRG soll nicht mehr wie bisher vom Tag des ersten Urteils (gem. § 47 Abs. 1, § 36 BZRG), sondern vom Zeitpunkt der der Eintragung zugrunde liegenden (letzten) Tat abhängen.⁵⁸ In vielen Strafurteilen finden sich jedoch keine Feststellungen über den Tag der letzten Tat, etwa in Betäubungsmittelstrafverfahren, wo häufig nur ein ungefährer Tatzeitraum („im Sommer 2003“) festgestellt werden kann. Beginn und Ablauf der Tilgungshemmung in einem formalisierten Register können jedoch nicht von solchen vagen Tatzeitraumbestimmungen abhängig gemacht werden, da es dann an einer

⁵⁵ BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsG), Art. 2, Nr. 16.

⁵⁶ Ablehnend auch die Stellungnahme der Bundesregierung BT-Drucks. 15/1491 S. 37.

⁵⁷ BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsG), Art. 3 (S. 8f).

⁵⁸ BT-Drucks. 15/1491 (JustizbeschleunigungsG) Art. 3 Nr. 2 (S. 8, 29f).

klaren Fristenfeststellung mangelt. Im übrigen kann auf die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung dazu verwiesen werden.⁵⁹

Schlussbemerkung

Die Entwürfe geben Anlass, abschließend zum wiederholten Male auf das Gutachten des Deutschen Richterbundes zum Thema „Reform der Rechtsmittel im Strafverfahren“ hinzuweisen, das 1999 vom BMJ in Auftrag gegeben wurde und in dem es heißt:

„Für den Bereich des Strafverfahrensrechts hat sich gezeigt, dass die vielfältigen Reformen, die in den letzten zwanzig Jahren mit mehr oder weniger punktuellen Änderungen innerhalb des bestehenden Systems zum Abschluss gebracht wurden, nicht zu den – als Ziel der Reformen zumindest auch – erhofften Entlastungs- und Beschleunigungseffekten geführt haben. Ein neuer Reformanlauf soll daher nicht in der Methodik früherer Entlastungsgesetze verharren, sondern einen neuen, zusätzlichen Ansatz wählen.“ (Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, 1999, S. 1).

- - -

⁵⁹ BT-Drucks. 15/1491 (Justizbeschleunigungsg), S. 40 f.